S 4 AL 60/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 60/98
Datum	30.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 318/00
Datum	14.12.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 30. August 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 01.04.1996 und die RÃ¼ckforderung von Leistungen in HÃ¶he von DM 10.561,60 streitig.

Der am 1937 geborene KlÃ¤ger bezog von der Beklagten bis 28.09.1995 Arbeitslosengeld. Er meldete sich am 24.10.1995 bei der Beklagten wieder arbeitslos und beantragte die GewÃ¤hrung von Anschluss-Alhi. Vom 25.10.1995 bis 03.12.1995 befand er sich in der TÃ¼rkei. Am 02.01.1996 meldete er sich erneut arbeitslos und beantragte die Fortzahlung von Alhi. Unterschriftlich bestÃ¤tigte er auf dem Antragsformular, das Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose "Ihre Rechte, Ihre Pflichten" erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Mit BewilligungsverfÃ¼gung vom 16.02.1996 gewÃ¤hrte ihm die Beklagte daraufhin

Alhi fÃ¼r die Zeit ab 29.09.1995 und forderte noch eine Verdienstbescheinigung bzw. ein Einkommensnachweis seiner Ehefrau an. Die Steuerberatungsgesellschaft mbH F. teilte einen vorlÃ¤ufigen Gewinn seiner Ehefrau von April bis Oktober 1996 aus dem selbstÃ¤ndigen Betreiben eines DÃ¶ner-Standes in HÃ¶he von DM 29.040,00 mit. Die Steuerkanzlei schlÃ¼sselte die EinkÃ¼nfte der Ehefrau fÃ¼r die Monate April bis Oktober 1996 im Einzelnen auf. Die monatliche Beitrag zur Bayern Versicherung in HÃ¶he von DM 190,40 werde von seiner Ehefrau gezahlt.

Mit Bescheid vom 03.02.1997 hob die Beklagte die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung der Alhi ab 01.04.1996 auf, da das Einkommen seiner Ehefrau im Rahmen der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung zu berÃ¼cksichtigen sei. Mit weiterem Bescheid vom 03.02.1997 wurde ihm mitgeteilt, das Einkommen seiner Ehefrau Ã¼bersteige die Alhi. Mit Bescheid vom 20.02.1997 forderte die Beklagte nach Â§ 50 SGB X vom KlÃ¤ger einen Ãberzahlungsbetrag in HÃ¶he von DM 10.561,60 zurÃ¼ck. Im Widerspruchsverfahren fÃ¼hrte der KlÃ¤ger im Wesentlichen aus, seine Ehefrau betreibe den DÃ¶ner-Stand in Lindau lediglich von April mit Oktober. In der Zeit vom 01.11. 1996 bis MÃ¤rz 1996 sei kein Einkommen erzielt worden, weshalb dieses auf das Jahr umzurechnen sei. Dabei seien auch die Steuerschulden auf das Jahr zu beziehen, genauso wie die KrankenkassenbeitrÃ¤ge. Seine Ehefrau habe wegen der Anschaffung des DÃ¶ner-Stands monatliche Zins- und Tilgungsaufwendungen von DM 1.300,00. Der Widerspruch gegen die Bescheide vom 03.02. und 20.02.1997 blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 07.01. 1998).

Zur BegrÃ¼ndung seiner zum Sozialgericht Augsburg erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger im Wesentlichen geltend gemacht, die Beklagte sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass Aufwendungen, die fÃ¼r die Erzielung des Erwerbseinkommens notwendig waren (Finanzierung des DÃ¶ner-Standes Ã¼ber ein Darlehen) nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig seien. Die Beklagte wandte dagegen im Wesentlichen ein, eine etwaige BerÃ¼cksichtigung des Darlehens als sogenannte "notwendige Aufwendung zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens" sei nur mÃ¶glich, wenn das Finanzamt bei der abschlieÃenden steuerlichen Behandlung diese Aufwendung als Werbungskosten im Sinne von Â§ 9 Abs.1 Einkommensteuergesetz anerkannt habe. FÃ¼r eine Absetzung der "Wohnraummiete" lasse Â§ 138 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) keinen Raum. Die Versicherung sei berÃ¼cksichtigt worden. Dazu trug der KlÃ¤ger vor, dem Einkommensteuerbescheid fÃ¼r 1996 sei zu entnehmen, dass aus dem Gewerbebetrieb der Ehefrau in dem fraglichen Jahr ein Einkommen von insgesamt DM 32.500,00 erzielt worden sei, was Ã¼berdurchschnittlich hoch gewesen sei. Bei vorlÃ¤ufiger Berechnung sei auch unter BerÃ¼cksichtigung des Einkommensteuerbescheids 1996 davon auszugehen, dass er Anspruch auf Alhi fÃ¼r das ganze Jahr gehabt habe.

Mit Urteil vom 30.08.2000 hat das Sozialgericht Augsburg die Klage abgewiesen und im Wesentlichen auf die AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Bescheiden Bezug genommen.

Mit seiner Berufung macht der KlÃ¤ger geltend, das angefochtene Urteil sei deshalb

zu beanstanden, weil eine BerÃ¼cksichtigung des Darlehens zum Erwerb des DÃ¶ner-Standes durch seine Ehefrau zu Unrecht verneint worden sei. Die Beklagte wendet dagegen ein, maÃgeblich seien die im Steuerbescheid ausgewiesenen EinkÃ¼nfte aus dem Gewerbebetrieb der Ehefrau. AbzÃ¼ge Ã¼ber die im Steuerbescheid ausgewiesenen BetrÃ¤ge hinaus, insbesondere Schuldzinsen, kÃ¶nnten nicht vorgenommen werden. Dagegen trÃ¤gt der KlÃ¤ger erneut vor, die Beklagte beschÃ¤ftige sich nicht mit der Problematik der Absetzung von Finanzierungskosten fÃ¼r den DÃ¶ner-Stand und mit der streitgegenstÃ¤ndlichen Argumentation des Erstgerichts.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 30.08.2000 sowie die Bescheide der Beklagten vom 03.02. und 20.02.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.01.1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor. In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, da die angefochtenen Bescheide der Beklagten nicht zu beanstanden sind.

Die Beklagte hat die Bewilligung der Alhi ab 01.04.1996 zu Recht nach Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB X aufgehoben. Nach dieser Vorschrift i.V.m. Â§ 152 Abs.3 AFG ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen die beim Erlass der Verwaltungsakten vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eingetreten ist. Eine die Aufhebung des die Alhi bewilligenden Verwaltungsaktes ist insofern eingetreten, als die Ehefrau des KlÃ¤gers ab 01.04.1996 Einkommen erzielt hat, das zum Wegfall des Anspruchs auf Alhi ab diesem Zeitpunkt gefÃ¼hrt hat (Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB X).

Nach Â§ 134 Abs.1 Nr.3 AFG hat Anspruch auf Alhi nur, wer bedÃ¼rftig ist. Der Arbeitslose ist gemÃ¤Ã Â§ 137 Abs.1 Nr.1 AFG in diesem Sinne bedÃ¼rftig, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das Einkommen, das nach Â§ 138 AFG zu berÃ¼cksichtigen ist, die Alhi nach Â§ 136 AFG nicht erreicht.

Nach Â§ 137 Abs.2 AFG ist der Arbeitslose nicht bedÃ¼rftig im Sinne des Â§ 134 Abs.1 Nr.3, solange unter anderem mit RÃ¼cksicht auf das VermÃ¶gen seines Ehegatten die GewÃ¤hrung von Alhi offenbar nicht gerechtfertigt ist.

ZunÃ¤chst ist die Alhi bei der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung betrags- mÃ¤Ãig nach Â§ 136 AFG zu ermitteln, sodann muss hiervon das berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige Einkommen und VermÃ¶gen abgezogen werden. Bleibt eine Differenz, so ist der Arbeitslose bedÃ¼rftig. Welches Einkommen und VermÃ¶gen zu berÃ¼cksichtigen ist, ergibt sich nicht aus Absatz 1, sondern aus den weiteren Bestimmungen der Â§Â§ 137, 138 AFG und der Alhi-Verordnung. Nach Â§ 138 sind im Rahmen der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen: anderes bestimmt, 2. Einkommen des Ehegatten, soweit es den Freibetrag Ã¼bersteigt. Freibetrag ist dabei ein Betrag in HÃ¶he der Alhi nach Â§ 136 Abs.1 AFG, die dem Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten entspricht, mindestens aber in HÃ¶he des Betrages, bis zu dem auf ErwerbsbezÃ¼ge eines Alleinstehenden keine Einkommensteuer festzusetzen wÃ¤re (Â§ 32a Abs.1 Satz 2 Nr.1 des Einkommensteuergesetzes). Der Freibetrag ist in drei Schritten zu ermitteln. ZunÃ¤chst ist die hypothetische Alhi des Ehegatten zu ermitteln; sodann ist zu vergleichen, ob der steuerliche Grundfreibetrag hÃ¶her liegt; bejahendenfalls ist dieser Grundfreibetrag anzusetzen. In einem dritten Schritt ist der so ermittelte Freibetrag um vom Ehegatten geschuldete Unterhaltsleistungen zu erhÃ¶hen. Der Gesetzgeber fasst den hypothetischen Alhi-Satz als Indikator fÃ¼r das Existenzminimum des Ehegatten auf. Unerheblich ist, ob dem Ehegatten tatsÃ¤chlich ein Anspruch auf Alhi zusteht. Gleichfalls hat bei der Bestimmung der hypothetischen Ehegatten-Alhi eine BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung gemÃ¤Ã Â§Â§ 137, 138 AFG zu unterbleiben. Bei der Bestimmung des Steuerfreibetrages ist der steuerliche Grundfreibetrag nach Â§ 32a Abs.1 Satz 2 Nr.1 Einkommensteuergesetz vergleichsweise heranzuziehen. Dieser Betrag belÃ¤uft sich seit 11.10.1995 auf jÃ¤hrlich DM 12.095,00, entsprechend monatlich DM 1.007,92 und wÃ¶chentlich DM 232,60. Ist dieser steuerliche Grundfreibetrag hÃ¶her als die hypothetische Ehegatten-Alhi, so ist gemÃ¤Ã Satz 2 Halbsatz 2 der steuerliche Grundfreibetrag als Mindestselbsterhalt des Ehegatten anzusetzen. Ist er niedriger als die hypothetische Alhi, verbleibt dem Ehegatten mindestens diese.

Vor der Vorlage des Einkommensteuerbescheides der Ehefrau des KlÃ¤gers fÃ¼r 1996 war von Seiten der Steuerberatungsgesellschaft mbH F. ein Bruttoeinkommen der Ehefrau von DM 30.045,00 angegeben worden, woraus sich ein durchschnittliches Brutto-Einkommen von DM 4.292,14 errechnete. Hiervon waren in Abzug zu bringen, die hypothetische Alhi der Ehefrau in HÃ¶he von DM 232,60 wÃ¶chentlich, Steuern in HÃ¶he von DM 439,71 monatlich, VersicherungsbeitrÃ¤ge, die von der Ehefrau des KlÃ¤gers fÃ¼r diesen fÃ¼r die Zeit der Arbeitslosigkeit Ã¼bernommen wurden, in HÃ¶he von monatlich DM 190,40 und eines zusÃ¤tzliches Freibetrages nach Â§ 138 Abs.2 Satz 3 AFG (bei Erwerbseinkommen des Ehepartners) in HÃ¶he von wÃ¶chentlich DM 58,15. Daraus errechnete sich ein Netto-Einkommen der Ehefrau von wÃ¶chentlich DM 554,30, das die HÃ¶he der Alhi des KlÃ¤gers Ã¼berstiegen hat. Nach dem Einkommensteuerbescheid fÃ¼r 1996 lagen EinkÃ¼nfte aus dem Gewerbebetrieb in HÃ¶he von DM 32.503,00 vor. Weiterhin betrÃ¤gt danach die hypothetische Alhi wÃ¶chentlich DM 232,60. In

diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der KlÃ¤ger 53 % vom Bruttoeinkommen errechnet, was jedoch nach Â§ 111 AFG nicht mÃ¶glich ist. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass mit dem Widerspruchsbescheid der Beklagten diese erheblich mehr Steuern zugunsten der KlÃ¤gerin und auch wesentlich mehr VersicherungsbeitrÃ¤ge berÃ¼cksichtigt hat, als sie vom KlÃ¤ger vorgetragen wurden. Zutreffend hat die Beklagte bei ihrer Berechnung das laufende, zur VerfÃ¼gung stehende Erwerbseinkommen der Ehefrau des KlÃ¤gers zugrunde gelegt.

Im Ãbrigen sind Absetzungen vom Einkommen wegen der Mietverpflichtung bzw. der RÃ¼ckzahlung eines Darlehens nicht mÃ¶glich. Eine nochmalige BerÃ¼cksichtigung des Darlehens als sogenannte "notwendige Aufwendung zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens" ist nicht mÃ¶glich. Selbst wenn zugunsten des KlÃ¤gers davon ausgegangen wird, dass das Darlehen tatsÃ¤chlich dem Erwerb des DÃ¶ner-Standes diente, kann es nicht als das Einkommen mindernd berÃ¼cksichtigt werden, weil es sich um Betriebsausgaben handelt, die bei der Berechnung der EinkÃ¼nfte der Ehefrau aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit im Steuerbescheid bereits berÃ¼cksichtigt wurden. So bestimmt jetzt Â§ 15 Abs.1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), das Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ist. Die Beklagte hat den durch den Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinn der Berechnung zugrunde gelegt, so dass das Darlehen nicht nochmals abgesetzt werden kann. Auch die Absetzung der Krankenversicherung der Ehefrau bei der AOK fÃ¼r die Betriebszeit vermindert den Einkommensbetrag nicht soweit, dass er unter die HÃ¶he der Alhi fÃ¤llt. Ohne Anrechnung des Einkommens der Ehefrau hatte der KlÃ¤ger einen wÃ¶chentlichen Alhi-Anspruch ab 01.04.1996 in HÃ¶he von DM 339,60. Selbst bei einer Verminderung um die Krankenversicherungskosten der Ehefrau des KlÃ¤gers wÃ¼rde das anzurechnendene Einkommen immer noch den Alhi-Satz Ã¼bersteigen. Dies gilt auch fÃ¼r den Fall, dass man in unzutreffender Weise die Schuldtilgungskosten fÃ¼r das Darlehen mitberÃ¼cksichtigen wÃ¼rde.

Aus der zutreffenden Aufhebung der Verwaltungsakte vom 03.02. und 20.02.1997 folgt, dass der KlÃ¤ger die zu Unrecht bezogenen Leistungen nach Â§ 50 Abs.1 SGB X zu erstatten hat.

Somit war die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 30.08.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024